

Stadt Miltenberg

Landkreis Miltenberg

BEBAUUNGSPLAN GARTENSTRASSE / JAHNSTRASSE

NATURSCHUTZFACHLICHER BEITRAG hier: Artenschutzrechtliche Beurteilung



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Auftraggeber:

Stadt Miltenberg

Engelplatz 69, 63897 Miltenberg

Bearbeitung:



Michael Maier, Landschaftsarchitekt

Bürgermeister-Fröber-Weg 4, 97892 Kreuzwertheim

Tel. 09342 915582, email info@maierlandplan.de

Stand: 21. November 2023

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben	3
1.2	Beschreibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes.....	3
1.3	Rechtliche Vorgaben	3
1.4	Schutzgebiete	3
1.5	Datengrundlagen / Methodisches Vorgehen	3
2.	Bestandsaufnahme und beschreibung des schutzgutes natur und landschaft – Schutzgut Fauna und Flora	4
2.1	Beschreibung der betroffenen Fläche – Lebensraumstrukturen	4
2.2	Auswirkungen der Maßnahmen.....	7
3.	Spezielle artenschutzrechtlich prüfung	8
3.1	Wirkungen des Vorhabens	8
3.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	8
3.1.2	Anlagen- bzw. betriebsbedingte Wirkprozesse	8
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
3.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	9
3.2.1.1	Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Vögel und Fledermäusen	10
3.2.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	12
3.3	Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.....	13
4.	Geplante Massnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen (einschl. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) 13	
4.1	Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF- / FSC-Maßnahmen / Populationsstützende Maßnahmen für die Fauna	13
4.1.1	Maßnahme I: Umsetzung von Bäumen mit Lebensraumstrukturen auf die Fl.-Nr. 1091	14
4.1.2	Maßnahme II: Anbringung und Unterhalt von Fledermauskästen auf die Fl.-Nr. 109114	
4.1.3	Maßnahme III: Anbringung und Unterhalt von Vogelkästen auf der Fl.-Nr. 1091	14
4.1.4	Maßnahme IV: Bäume aus der Nutzung nehmen auf der Fl.-Nr. ???.....	14
4.2	Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Ausgleichsflächen.....	15
4.3	Umsetzung der Maßnahmen	15
5.	Massnahmen zur Überwachung (Baubegleitendes Monitoring)	15
6.	Fazit / schlussbetrachtung	15
	Literaturverzeichnis	16

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben

Die Stadt Miltenberg hat die Absicht, den Bebauungsplan „Gartenstraße/Jahnstraße“ zur Neuordnung der Baurechte und der Zufahrtssituation im Bereich hinter dem Anwesen Gartenstr. 20 zu ändern.

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Miltenberg, Herrn Brand, ist aus artenschutzrechtlicher Sicht folgendes zu berücksichtigen:

- Prüfung des Arten- und Biotopschutzes in Form einer vereinfachten artenschutzrechtlichen Prüfung der Fläche
- Die vorhandenen Bäume und Gehölze sind auf das Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln zu untersuchen.

1.2 Beschreibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes

Es handelt sich um die Flur-Nummern 1094 und 1097, Gemarkung Miltenberg. Die Größe der

- Fl.-Nr. 1094 beträgt 1.210,00 m²
- Fl.-Nr. 1097 beträgt 700,00 m²

Das Planungsgebiet liegt im Norden der Stadt Miltenberg auf linksmainischer Seite mitten in vorhandener Bebauung.

1.3 Rechtliche Vorgaben

Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden Pflanzen- und Tierarten nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und Arten nach Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG untersucht.

1.4 Schutzgebiete

Schutzgebiete sind im bzw. im direkten Umfeld des Planungsgebietes nicht vorhanden.

Es liegt nur im Naturpark Spessart

1.5 Datengrundlagen / Methodisches Vorgehen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Begehungen bzw. Bestandserhebungen durch das Planungsbüro Maierlandplan, Herrn Michael Maier, am 1. Juni 2023
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Arteninformation saP, nach „Landkreis Miltenberg“
- Internet-Portal: FIN-Web des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Bayerisches Staatsministerium für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat; Geoportal Bayern / Bayernatlas
- Weitere Literaturangaben: siehe Anhang

Methodisches Vorgehen

Die vorhandenen Gehölze wurden auf das Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln untersucht.

Vorhandene Gebäude auf der Fl.-Nr. 1097 konnten nicht untersucht werden, da kein Zugriff bestand.

2. BESTANDSAUFNAHME UND BESCHREIBUNG DES SCHUTZGUTES NATUR UND LANDSCHAFT – SCHUTZGUT FAUNA UND FLORA

Lage im Raum

Die Stadt Miltenberg liegt im direkten Umfeld des Maines im südlichen Teil des Landkreises Miltenberg und ist durch den Main und Spessart geprägt.



Planungsgebietes – Lage im Raum / Luftbild
(Quelle: FIN-Web)

2.1 Beschreibung der betroffenen Fläche – Lebensraumstrukturen

Auf dem betroffenen Gebiet sind folgende Strukturen vorhanden, die für Natur und Landschaft maßgeblich sind:

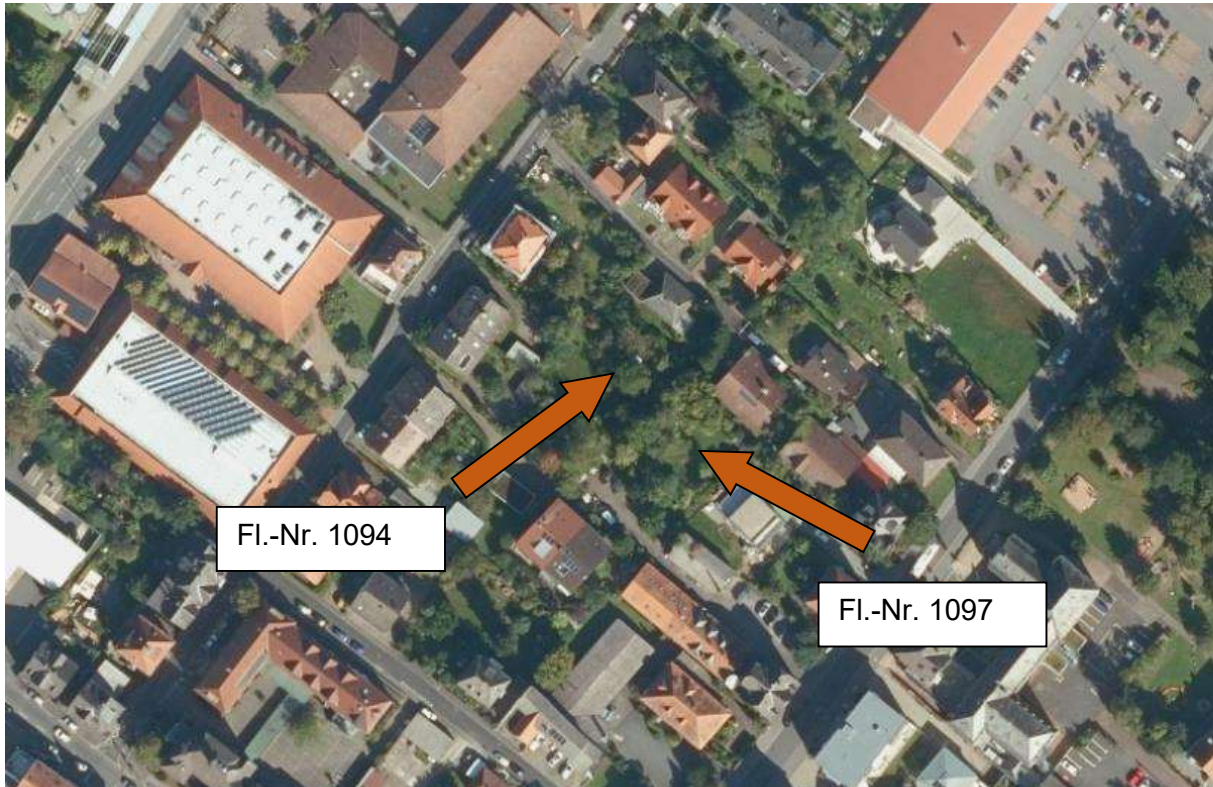
- Wiesenfläche bzw. Rasenfläche, intensiv genutzt
- Obstbäume
- Gehölzstrukturen
- Totholzstrukturen
- Schuppen

Nachfolgende Fotos (Ausschnitt) zeigen die Lebensraumstrukturen. Sie geben einen guten Überblick über das zukünftige Planungsgebiet.

Alles Fotos von Michael Maier am 1. Juni 2023 aufgenommen.

Die Bilder und Beschreibungen sind nach den Flurnummern getrennt aufgeführt.

Um die Bilder besser einordnen zu können ist das Planungsgebiet als Luftbild vorangestellt.



Planungsgebietes
(Quelle: FIN-Web)

Fl.-Nr. 1094

Auf dem Grundstück befinden sich folgende Strukturen, welche für Fauna und Flora von Bedeutung sein können:

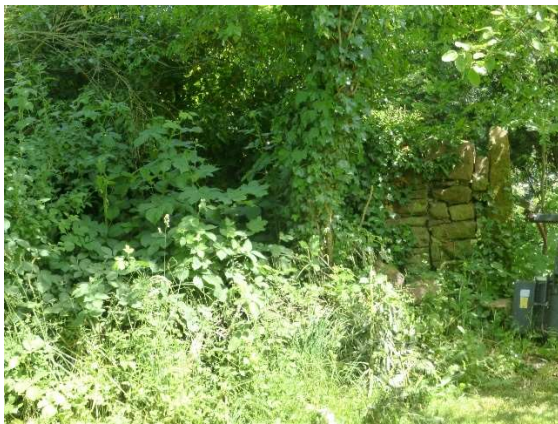
- Wiesenfläche bzw. Rasenfläche, welche intensiv genutzt wird
- Hecken bzw. Gehölzflächen: diese setzen sich aus folgenden Arten zusammen: Haselnuss, Holunder, Heckenrosen, Eibe, Salweide, Hartriegel, Wilde Zwetschge, aber auch aus Ziersträuchern (Forsythie, Sommerflieder, Blut-Johannesbeere und Flieder)
- Obstbäume: Apfelbäume (3 Stück, wovon einer tot ist), Nuss (2 Stück), Kirsche, Wilde Zwetschge (2 Stück)
- Totholzbäume
- Robinie
- Weitere Strukturen
 - Sandsteinmauer
 - Holzstoss



Heckenbereich mit Obstbaum



Wiesenfläche mit Holzlager



Hecke mit Sandsteinmauer



Holzstoß

Fl.-Nr. 1097

Auf dem Grundstück befinden sich folgende Strukturen, welche für Fauna und Flora von Bedeutung sein können:

- Wiesenfläche bzw. Rasenfläche, welche intensiv genutzt wird
- Hecken, die aus Haselnüssen bestehen
- Obstbäume: Apfel, Zwetschge, Kirsche
- Haselnuss
- Weitere Strukturen
 - Totholzhaufen
 - Benjeshecke
 - Schuppen



Wiesenfläche



Wiesenfläche mit Gehölzen



Gemüsegarten mit Benjeshecke



Schuppen



Gehölzschnitt

2.2 Auswirkungen der Maßnahmen

Durch die geplante Bebauung und die dadurch notwendige Beseitigung der Gehölze und Grünflächen und des Bodens geht Lebensraum, vor allem für die Fauna verloren.

3. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICH PRÜFUNG

Für den Bebauungsplan ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Mit der Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Miltenberg, Hr. Brand, wurde vereinbart, dass die Prüfung des Arten- und Biotopschutzes in Form einer vereinfachten artenschutzrechtlichen Prüfung der Fläche durchgeführt wird.

Weiterhin ist das Planungsgebiet auf Lebensraumstrukturen von geschützten Pflanzen und Tieren zu untersuchen.

3.1 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Die Flächen des Geltungsbereiches liegen mittig in bereits vorhandener Bebauung. Durch die zukünftige Bebauung müssen die oben beschriebenen Lebensraumstrukturen beseitigt werden. Durch den Eingriff geht somit Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt verloren. Der Eingriff beschränkt sich im Wesentlichen auf den Bau der Gebäude und die entsprechende Infrastruktur.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Eine Zerschneidung von Lebensräumen ist nicht gegeben, von einer Barrierewirkung ist ebenfalls nicht auszugehen, da u. a. Vögel, Fledermäuse in angrenzende Bereiche ausweichen können.

Lärmimmission

Mit den Baumaßnahmen und den entstehenden Gebäuden sind Lärmemissionen verbunden, die sich allerdings vornehmlich auf die Baumaßnahmen beschränken.

Optische Störungen

Das Orts- und Landschaftsbild wird mit Änderung der Bebauung nicht wesentlich gestört, da dieser Bereich inmitten von Bebauung liegt.

3.1.2 Anlagen- bzw. betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die anschließenden Nutzungen ist eine Störung, vor allem für Vögel, nicht ganz auszuschließen. Ein Ausweichen in angrenzende Bereiche ist jedoch möglich. Für die Flora ergeben sich keine weiteren oder zusätzlichen Störungen.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Nach § 44 Abs. 1 BNatschG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Wichtig sind daher die Lebensräume zu schützen und den Zeitpunkt des Eingriffs festzulegen, um den Eingriff bzw. die Störung so gering wie möglich zu halten.

Die untersuchten Arten haben unterschiedliche Lebensweisen und Aktivitätsphasen. Die Maßnahmen müssen an die Aktivitätsphasen der entsprechenden Arten angepasst werden, da je nach Zeitpunkt der Durchführung, die Maßnahmen unterschiedliche Auswirkungen auf die vorhandenen Arten haben.

Entsprechend dieser Prämisse werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im räumlichen Zusammenhang Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und auch Vögel vorhanden sind.

Nachfolgende Maßnahmen sind zu beachten, um Gefährdungen von Pflanzen- und Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Bedingung

Zusätzlich sind die nachfolgenden Maßnahmen bei einer zukünftigen Bebauung der Grundstücke zu beachten.

3.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Nachfolgend sind die allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten sind. Weiterhin sind allgemeine Hinweise für das Fällen von Bäumen und Entfernung von Gehölzen zu beachten.

- Rodungsarbeiten dürfen nur im Winterhalbjahr erfolgen (01. Oktober bis 28. Februar, § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG). Diese Maßnahme ist maßgeblich für Bäume ohne Lebensraumstrukturen wie Höhlen etc. Für die Biotopbäume ist der Fällzeitraum vom 15. September bis 15. Oktober zu beachten.
- Auch im Winter ist die Anwesenheit von überwinternden Fledermäusen nicht völlig auszuschließen. Die Rodung der Obstbäume ist im Spätherbst (Mitte September bis Mitte Oktober / 15.09. Bis 15.10) durchzuführen, da sich die Fledermäuse noch nicht in der Winterruhe befinden.
- Vor Durchführung der Rodungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Winterquartiere vorhanden sind. Es ist eine ökologische Begleitung der Fällung durchzuführen, um ein geringes Restrisiko eines Fledermausvorkommens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen für die Fällung zu ergreifen:
 - Nochmalige Untersuchung der Rindenspalten, Astlöcher etc. auf mögliche Wohnstätten durch geeignetes Fachpersonal mittels Endoskopkamera. Nicht besetzte Gehölze sind sofort zu roden. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Höhlen etc. zu verschließen (Fledermäuse müssen jedoch das Quartier verlassen können, ein Einflug jedoch verhindert werden). Der Verschluss kann ab 8. September mit einem Vorlauf von mindestens 7 Tagen zur Fällung angebracht werden. Die Rodung der Bäume kann erst erfolgen, wenn die Quartiere verlassen wurden.
 - Die Stammabschnitte mit den Astlöchern etc. sind soweit wie möglich oberhalb der entsprechenden Lebensraumstrukturen abzusägen. Der Stamm möglichst kurz über dem Erdboden zu entfernen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese nicht auf dem Boden aufschlagen. Die Stammabschnitte sind nach der Fällung am Standort eine Nacht zu lagern, um möglichen übersehenden Tieren ein Entkommen zu gewährleisten. Die Habitatstrukturen in den Stammabschnitten müssen frei liegen um ein Ausfliegen o.Ä. zu ermöglichen. Danach sind diese zum neuen Standort zu verbringen.

- Die versetzten Stammabschnitte verbleiben bis zur völligen Verrottung am neuen Standort. Je nachdem wohin die Stammabschnitte verbracht werden, werden diese entweder an bestehende Bäume gebunden. Dabei ist dauerhaftes Bindematerial (Baumgurte aus dem Forstbedarf) zu verwenden und die Stammabschnitte so am Baum anzubringen, dass dieser nicht geschädigt wird. Ferner können die Bäume an Pfosten befestigt werden. Die Pfosten bestehen aus Metallrohren, Ø 10 cm, Länge je nach Stammabschnitt. Die Pfosten werden in einem Punktfundament (40 x 40 x 60 / l x b x h) Beton, C 12/15, XC4, fixiert. In beiden Fällen ist darauf zu achten, dass die Stammabschnitte stehend angebracht werden.
- Gehölzbereiche sind vor Rodung noch einmal auf Lebensraumstrukturen zu untersuchen: hierfür ist es erforderlich, dass ein Fachplaner vor Ort ist und die Gehölze Stück für Stück gerodet werden.
- Bei der Erschließung (Bau der Straße etc.) sind die angrenzenden Bäume bzw. Sträucher während der Bautätigkeit durch einen Lattenzaun zu schützen.

Hinweis zur Erstellung des Lattenzaunes

Der optimalste Schutz von Bäumen und Sträuchern ist es ein ausreichender Abstand zu diesen einzuhalten. Hierfür ist der Kronenbereich, möglichst zuzüglich 1,5 m zu allen Seiten, einzuhalten. Um dies zu gewährleisten, ist dieser Bereich durch einen stabilen Zaun vor den Auswirkungen der Baumaßnahmen zu schützen. Der Zaun hat eine Mindesthöhe von 2,00 m, mindestens 8 Querriegel aus Brettern (Mindestbreite 10 cm) und ist ortsfest zu installieren. So werden der Wurzelbereich und Baumstämme bzw. Gehölze wirksam geschützt.

Nähere Informationen unter: www.galk.de (Baumschutz auf Baustellen).

3.2.1.1 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Vögel und Fledermäusen

Fl.-Nr. 1094

Nachfolgend werden die drei Biotopbäume näher beschrieben, die sich ausschließlich auf der Fl.-Nr. 1094 befinden, welche Astlöcher aufweisen und somit vor allem für Fledermäuse potentielle Lebensräume darstellen.

Es sind drei Biotopbäume vorhanden, die für die Baumaßnahmen entfernt werden müssen. Die drei Biotopbäume werden umgesetzt und an vorhandene Bäume befestigt um die Habitatstrukturen der hier angesprochenen Fauna zu erhalten.

Folgende Fotos zeigen die Biotopbäume, die entfernt und umgesetzt werden.

1. Apfelbaum: ein Astloch



2. Kirschbaum: Ein Astloch



3. Apfelbaum: Totholzbaum



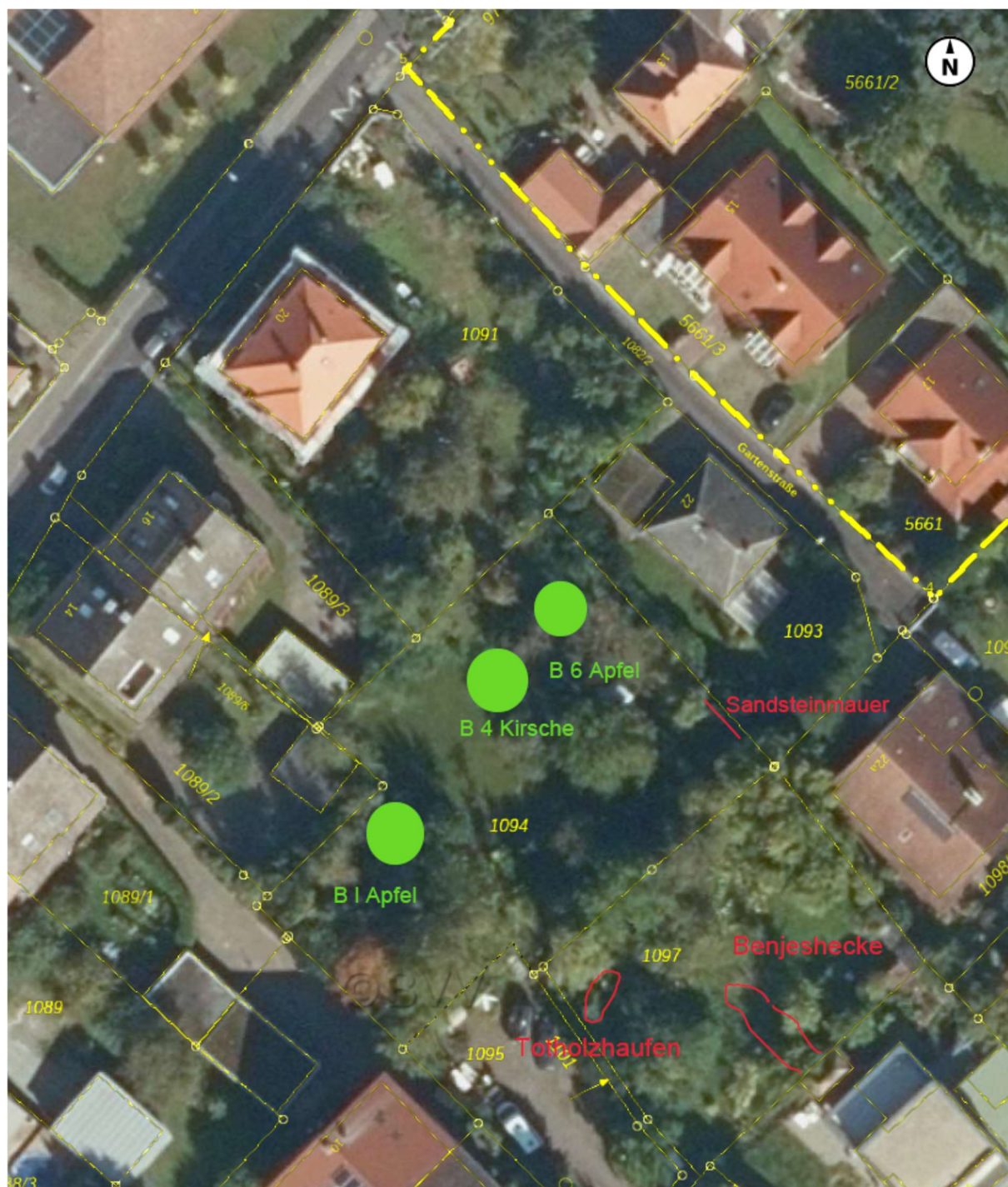
Der vorhandene Holzstoos ist auf dem Grundstück umzusetzen. Die Sandsteinmauer ist zu erhalten.

Fl.-Nr. 1097

Der Totholzhaufen und die Benjeshecke ist auf dem vorhandenen Grundstück umzusetzen.

Der Schuppen ist vor Abriss auf das Vorhandensein von Vögeln, Fledermäusen und anderen geschützten Tieren zu untersuchen.

Nachfolgendes Luftbild zeigt die Biotopstrukturen auf dem Planungsgebiet:



Luftbild – Biotopstrukturen
(Quelle: Bayernatlas)

3.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Es werden CEF und sonstige Maßnahmen durchgeführt, um Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

3.3 Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatschG nicht erfüllt.

4. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (EINSCHL. DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG)

Die Auswirkungen, die durch das zukünftige Planungsgebiet entstehen bzw. die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch umsichtige Planung und die Berücksichtigung von Fauna und Flora bei der Umsetzung der Bebauung weitgehend vermieden bzw. gemindert.

Für die Maßnahmenplanung gelten folgende Ziele:

- Vermeidung einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft so weit wie möglich
- Durchführung von Minimierungsmaßnahmen
- Schaffung von Ersatzlebensräumen
- Ausgleich der Eingriffswirkung
- Festsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen

4.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF- / FSC-Maßnahmen / Populationsstützende Maßnahmen für die Fauna

Diese Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen bzw. FSC-Maßnahmen u.a.) werden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt, um eine Gefährdung der lokalen Populationen zu vermeiden (Siehe auch Kapitel 3.2.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung) und um Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

FCS-Maßnahmen müssen nicht im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen. Somit kann die Unterschutzstellung einzelner Bäume weiter entfernt stattfinden.

Diese Maßnahmen gelten insbesondere für Fledermäuse: aber auch für Vögel. Für jeden Höhlenbaum, welcher entfernt werden muss, ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:3 zu erbringen (Pro Biotopbaum bzw. Lebensraumstruktur ist ein Fledermauskasten aufzuhängen, der betroffene Stammabschnitt umzusetzen und ein Baum aus der Nutzung zu nehmen). Weiterhin sind Vogelkästen aufzuhängen. Insgesamt sind drei Biotopbäume mit Lebensraumstrukturen betroffen. Ein Totholzbaum und jeweils ein Baum mit einem Astloch.

Laut Frau Beyer von der der Höheren Naturschutzbehörde bezieht sich die Anzahl der aus der Nutzung zu nehmenden Bäumen auf die Anzahl der zu beseitigenden Biotopbäume. Die Baumabschnitte und Fledermauskästen beziehen sich laut ihrer Aussage jedoch auf die Anzahl der entfallenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Für die zu fällenden Biotopbäume, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- 2 Fledermauskästen, sowie ein Vogelkästen aufzuhängen
- 3 Biotopbäume umzusetzen
- 3 Bäume aus der Nutzung zu nehmen.

Die Flächen bzw. Bäume für die Maßnahmen sind Bestandteil des Bebauungsplanes und befinden sich in Privateigentum und auf Flächen der Stadt Miltenberg.

Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit einem Fachplaner durchzuführen.

4.1.1 Maßnahme I: Umsetzung von Bäumen mit Lebensraumstrukturen auf die Fl.-Nr. 1094

Laut Angaben der Grundstückseigentümer wurden die zwei Bäume bzw. die Astabschnitte mit den Lebensraumstrukturen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1094 umgesetzt bzw. an vorhandene Bäume aufgehängt.

Der Totholzbaum wird auf die Fl.-Nr. 11820, Gemarkung Mömlingen, umgesetzt.

4.1.2 Maßnahme II: Anbringung und Unterhalt von Fledermauskästen auf die Fl.-Nr. 1094

Die zwei Fledermauskästen werden auf dem Grundstück aufgehängt.

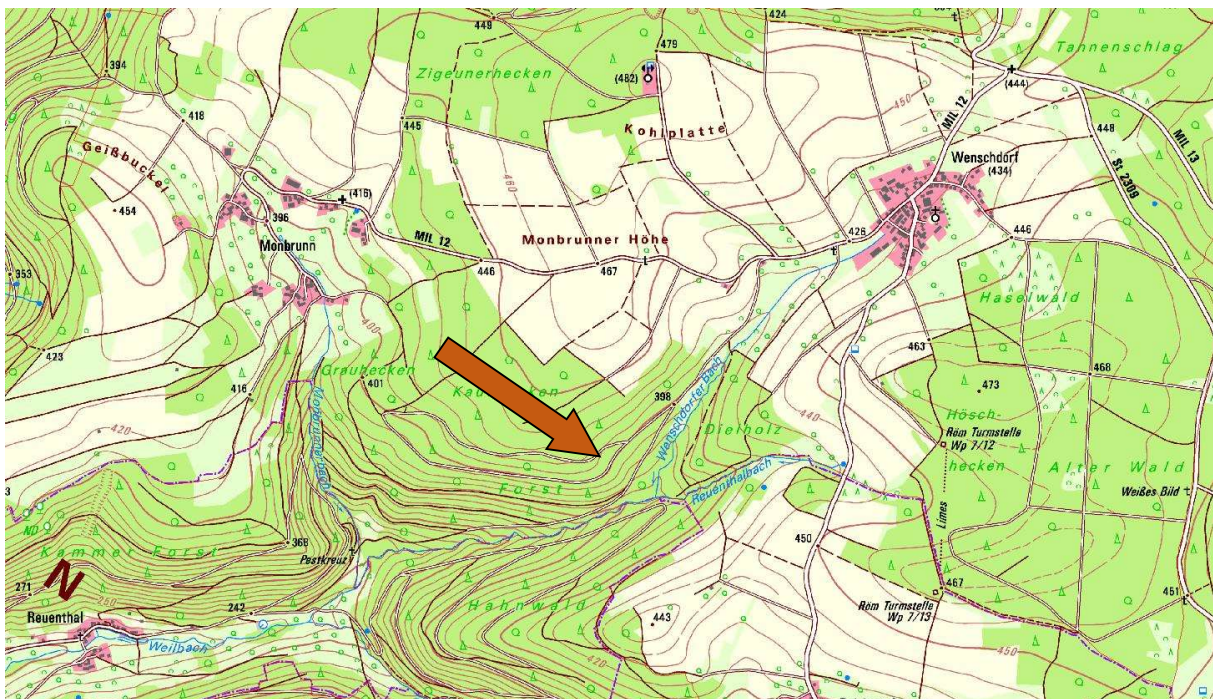
4.1.3 Maßnahme III: Anbringung und Unterhalt von Vogelkästen auf der Fl.-Nr. 1094

Der Vogelkasten wird ebenfalls auf dem Grundstück aufgehängt.

4.1.4 Maßnahme IV: Bäume aus der Nutzung nehmen auf der Fl.-Nr. 707,

Die Stadt Miltenberg verfügt über einen eigenen Wald. Hier werden insgesamt drei Bäume aus der Nutzung genommen und als Biotopbäume markiert.

Der zuständige Förster hat die Bäume markiert. Die Bäume befinden sich auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 707, Gemarkung Wenschdorf.



Standort der Bäume (oranger Pfeil)
(Quelle: FIN-Web)

Die Bäume wurden mit GPS eingemessen und haben folgende Koordinaten:

Baum Nr. 1054, Standort 1, 49.668320, 9.270201

Baum Nr. 1052, Standort 2, 49.668142, 9.269425

Baum Nr. 1051, Standort 3, 49.668210, 9.269257

4.2 Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Ausgleichsflächen

Ausgleichsmaßnahmen (baurechtlicher Innenbereich) sind nicht erforderlich.

4.3 Umsetzung der Maßnahmen

Die CEF- / FSC-Maßnahmen bzw. populationsstützenden Maßnahmen II, III, IV sind umgehend durchzuführen. Die Umsetzung von Bäumen (Maßnahme I) mit Lebensraumstrukturen werden versetzt, wenn die entsprechenden Bauabschnitte erschlossen werden.

5. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (BAUBEGLEITENDES MONITORING)

Mit dem baubegleitenden Monitoring wird die eigentliche Baumaßnahme, die Erbringung der Ersatz- und Ausgleichsflächen bzw. die geplanten landschaftsplanerischen Maßnahmen (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen etc.) begleitet. Daraus können zum einen eventuelle Konsequenzen abgeleitet werden, um die Ziele für Natur und Landschaft zu erreichen, zum anderen wird dadurch der Nachweis erbracht, dass die Maßnahmen und Auflagen durchgeführt wurden, was wiederum zur Rechtssicherheit beiträgt.

Es ist erforderlich bei Einreichung der Unterlagen den Auftrag für die Durchführung der ökologischen Baubegleitung zu vergeben. Daher sind weiterhin die Maßnahmen zu dokumentieren und auf Nachfrage der uNB nachzuweisen. Dadurch wird gewährleistet, dass der Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten und die landschaftsplanerischen Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden. Der Auftraggeber spart bei umsichtiger Planung und Umsetzung der Maßnahmen zusätzliche Kosten.

6. FAZIT / SCHLUSSBETRACHTUNG

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes und der damit verbundenen Errichtung der Gebäude ist eine vereinfachte artenschutzrechtliche Beurteilung durchzuführen, um den Belangen des Artenschutzes nachzukommen.

Das Planungsgebiet wurde auf Lebensraumstrukturen, die für Vögel und Fledermäuse maßgeblich sind, untersucht.

Die aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen tragen zum Schutz der betroffenen Arten bei. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen sind die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatschG für die genannten Arten nicht erfüllt.

Miltenberg, 21. November 2023

Kreuzwertheim, 21. November 2023

Bernd Kahlert
1. Bürgermeister

Engelplatz 69
63897 Miltenberg

Michael Maier
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt (FH)

Bürgermeister-Fröber-Weg 4
97892 Kreuzwertheim

Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Biotopkartierung Bayern

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Internet-Information, NATURA 2000, saP, Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns u. a.

BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG, 2013

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Brutvögel in Bayern, 1996 – 1999

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Atlas der Brutvögel in Bayern, 2005 - 2009

BIOTOPWERTLISTE ZUR ANWENDUNG DER BAYERISCHEN KOMPENSATIONSVERORDNUNG, Stand 28.02.2014

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 1998: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Internet-Information, WISIA (Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz)

KLIMAATLAS VON BAYERN, 1996: Hrsg: Bayerischer Klimaforschungsverbund, München

KRAFT, Richard, 2008; Mäuse und Spitzmäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

KUHN, K. & BURBACH, K., 1998: Libellen in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen); Internetseite

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U., 2004: Fledermäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN; 12/2007: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN, 1984: Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Unterfranken

RIEGER-HOFMANN GmbH, Wildsamen- und Wildpflanzenproduzent, In den Wildblumen 7 - 11, 74572 Blaufelden-Raboldshausen

SAATEN-ZELLER GmbH & Co KG, Erfthalstraße 6, 63928 Eichenbühl-Riedern

SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G., 2003: Heuschrecken in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart

VALENTOWSKI et al., 2006: Handbuch der natürlichen Waldgesellschaften Bayerns, Geobotanica Verlag, Freising